

# AMTSBLATT

## für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten  
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

### Öffentliche Bekanntmachungen



**7. Tagung  
der Stadtverordneten-  
versammlung  
der Stadt Velten  
am 30. April 2015**

24. Jg./Nr. 3 - Velten, 22.05.15

#### Inhaltsverzeichnis

##### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 7. Tagung der SVV	S. 2
Hauptsatzung der Stadt Velten	S. 8
Geschäftsordnung der Stadtverordneten- versammlung Velten	S. 10
Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Velten	S. 15
Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten	S. 17
Aufstellung eines Textbebauungsplans Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels“ in der Stadt Velten für die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB und für die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebau- ungspläne (nach § 30 BauGB) Hier: Erneuerung des Aufstellungsbe- schlusses (Beschluss-Nr.: 2015/045)	S. 19
Bekanntmachungsanordnung für eine Ersatz- bekanntmachung zum Beschluss zur Aufstel- lung eines Textbebauungsplans Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels“ in der Stadt Velten für die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB und für die Geltungsbereiche der rechts- kräftigen Bebauungspläne (nach § 30 BauGB) (Beschluss-Nr.: 2015/045)	S. 20
Satzung der Stadt Velten über eine Veränderungssperre für das Grundstück Rosa-Luxemburg-Straße 22, Flurstücke 167/2 und 189	S. 20

##### SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Quartiersmanagement Velten-Süd im Bürgerhaus	S. 22
Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Velten/Ehrung ehrenamtlichen Engagements - Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2015	S. 22
Schiedspersonen wurden neu gewählt, Öffnungszeiten der Schiedsstelle	S. 23
Information zur Hundesteuer	S. 23

##### NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Einladung zur Mitgliederversammlung des SCO	S. 24
Senioren-Geburtstagskinder	S. 24

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Tagung

**Beschluss-Nr. 2015/013**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Velten für die Dauer von fünf Jahren**

Aus den nachfolgend aufgeführten Bewerbern sind eine Schiedsperson sowie eine stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Velten für die Dauer von fünf Jahren zu wählen.

- Halamoda, Christian
- Klaua, Ellen
- Roloff, Jörg
- Zug, Lothar

#### 1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Frau Ellen Klaua

zur Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Velten für die Dauer von fünf Jahren.

#### 2. Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Herrn Christian Halamoda

zur stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Velten für die Dauer von fünf Jahren.

### **Beschlussbegründung**

Die Amtszeit der zur Zeit tätigen Schiedspersonen endet nach fünf Jahren am 20.05.2015 mit dem Tag ihrer Wahl am 20.05.2010. Die Schiedspersonen sind für die nächsten fünf Jahre neu zu wählen.

Nach Aufruf im Amtsblatt und in der örtlichen Presse haben sich o. g. Personen für dieses Ehrenamt beworben, die durch die Verwaltung nach § 3 Schiedsstellengesetz (SchG), Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden, auf die Befähigung für dieses Ehrenamt überprüft wurden. Die Verpflichtung zur Wahl ergibt sich aus den §§ 1, 4 des SchG.

Die Wahl erfolgt nach § 40 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlgänge erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten durch den gebildeten Wahlausschuss, Beschluss-Nr. 2014/032.

Die gewählten Schiedspersonen werden durch Beschluss des Amtsgerichts Oranienburg bestätigt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 2015/012**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen**

Der anliegenden Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Velten für das Jahr 2015 wird zugestimmt.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 15, Enthaltungen: 1

**Beschluss-Nr. 2015/015**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Grundstücke im Eibenweg und in der Kantor-Gericke-Straße - Übertragung von Flurstücken an die BGAG Immobilien Ost GmbH**

An die BGAG Immobilien Ost GmbH werden im Wege der gütlichen Einigung, die Flurstücke 181, 182, 183, 345, 186, 346, 347, 192, 193, 194, 195 und 196 der Flur 4, Gemarkung Velten in einer Gesamtgröße von 5.839 m<sup>2</sup> übertragen. Im Gegenzug werden die vermögensrechtlichen Ansprüche für alle übrigen beanspruchten Flurstücke zurückgenommen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 2015/019**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Hauptsatzung der Stadt Velten**

Der als Anlage beigefügten Hauptsatzung der Stadt Velten wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

*(Abdruck der Satzung siehe Seite 8)*

**Beschluss-Nr. 2015/018**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten**

Der als Anlage beigefügten Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

*(Abdruck der Geschäftsordnung siehe Seite 10)*

**Beschluss-Nr. 2015/020**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Velten**

Der als Anlage beigefügten Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Velten wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 12, Nein-Stimmen: 9, Enthaltungen: 2

*(Abdruck der Satzung siehe Seite 15)*

**Beschluss-Nr. 2015/021**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten**

Der als Anlage beigefügten Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 22; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

*(Abdruck der Zuständigkeitsordnung siehe Seite 17)*

**Beschluss-Nr. 2015/023**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Beschluss über das Straßenausbaukonzept der Stadt Velten**

Das anliegende Straßenausbaukonzept in der Fassung vom 20.01.2015 wird beschlossen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

### **Hinweis:**

Die umfangreichen Anlagen zum Straßenausbaukonzept einschließlich der Ausbauprioritäten sind auf der Homepage der Stadt Velten unter der Rubrik Verwaltung/Politik – Ratsinfosystem – Recherche oder unter der 7. Tagung der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungskalender hinterlegt und öffentlich einsehbar. Die Unterlagen können auch im Rathaus, im Fachbereich III während der üblichen Sprechzeiten oder nach Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten persönlich eingesehen werden.

Im nächsten Velten Journal wird zur Thematik eine ausführliche Berichterstattung erfolgen.

Beschluss-Nr. 2015/024

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Beschluss über das Stadtgeschwindigkeitskonzept der Stadt Velten**

Das anliegende Stadtgeschwindigkeitskonzept der Stadt Velten in der Fassung vom 22.01.2015 wird beschlossen. Nach Vorstellung und Offenlage des Optimierungskonzeptes Bergstraße – Oranienburger Straße – Wilhelmstraße werden die Stellungnahmen der Bürger/innen abgewogen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der zu treffende Beschluss konkretisiert das Stadtgeschwindigkeitskonzept im Punkt 4.2.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 3, Enthaltungen: 7

Beschluss-Nr. 2015/028

Einreicher: SPD/FWO-Fraktion

### **Ankauf der Grundstücke zwischen Kita „Kinderland“ und Rosa-Luxemburg-Straße**

Zur Umsetzung des Beschlusses Nr. 2012/052 zum städtebaulichen Konzept (Gebiet zwischen Poststraße, Breite Straße, Rosa-Luxemburg-Straße und Bahnstraße), werden mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Verhandlungen zum Ankauf der Grundstücke aufgenommen. Die Ergebnisse der Vertragsverhandlungen werden den Abgeordneten zeitnah zur Kenntnis gegeben.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 6, Enthaltungen: 4

Beschlussvorlage-Nr. 2015/030

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Abtretungserklärung über offene Forderungen aus der Wohnungswirtschaft**

Der beiliegenden Abtretungserklärung über offene Forderungen aus der Wohnungswirtschaft an die Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH wird zugestimmt.

### **Beschlussbegründung**

Mieten und Betriebskosten der Wohnungswirtschaft stellen privatrechtliche Forderungen dar. Seit dem Jahr 2000 wurden für offene Forderungen Titel in Form von

- Kostenfestsetzungsbeschlüsse
- Vergleiche
- Vollstreckungsbescheide
- Versäumnisurteile
- Anerkenntnisurteile

von den zuständigen Gerichten erwirkt. Eine ständige Bearbeitung und Aktualisierung der offenen Forde-

rungen wurde durch den Verwalter im Rahmen des Verwaltervertrages begleitet. Mit der Ausgliederung des größten Anteils der städtischen Wohnungen ist auch die Forderungsverfolgung nicht mehr Bestandteil der verbliebenen Verwaltung. Eine weitergehende Beauftragung hierzu erfolgte bisher nicht.

Mit einer Abtretung der Forderungen an die Gesellschaft kann sie sich der Beitreibung widmen. Der dafür notwendige finanzielle Aufwand für die eigene Forderungsverfolgung und die Kostennoten der anwaltlichen Betreuung sollen mit den Erfolgen der Beitreibung, den Erträgen erwirtschaftet und ausgeglichen werden.

Eine Forderungsauskehr an die Stadt Velten erfolgt im Ergebnis der weiteren Verwaltung nicht.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus

Beschlussvorlage-Nr. 2015/031

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Um- und Ausbaubeschluss Ortsdurchfahrt Velten, 2. Bauabschnitt Knotenpunkt Hafenstraße**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ausbau der Gehwege und der Straßenbeleuchtung in der Breiten Straße, des gemeinsamen Geh-/Radweges und der Straßenbeleuchtung in der Berliner Straße sowie eines Abschnittes der Hafenstraße mit Gehwegen.

### **Beschlussbegründung**

Der Ausbau des 2. Bauabschnittes der L 172 ist bereits seit mehreren Jahren in Planung. Gleichzeitig mit dem Ausbau der Fahrbahn sollen die Nebenanlagen der Landesstraße grundhaft erneuert werden. Die Zuständigkeiten zur Durchführung der Maßnahme teilen sich zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen Eberswalde und der Stadt Velten auf. Die Maßnahme wird dementsprechend gemeinsam durch den Landesbetrieb Straßenwesen Eberswalde und die Stadt Velten ausgeschrieben und durchgeführt.

Von den beiden Bahnübergängen in diesem Bereich wird in Abstimmung mit den Stadtwerken Velten GmbH der Bahnübergang Nr. 19 zurückgebaut und der Bahnübergang Nr. 25 wird baulich angepasst.

Die Kosten für die Herstellung der Regenentwässerung teilen sich ebenfalls anteilig auf die Stadt Velten und den Landesbetrieb Straßenwesen Eberswalde auf.

Für den Ausbau sind entsprechend der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Velten Beiträge zu erheben. Alle betroffenen Grundstückseigentümer wurden bereits im Mai 2013 schriftlich über die bevorstehende Baumaßnahme informiert. Dabei konnte bereits die Lage der gewünschten Zufahrten abgestimmt werden. Eine Informationsveranstaltung über den geplanten Ablauf und die entstehenden Kosten für die Anlieger ist für August dieses Jahres geplant. Die Grundstückseigentümer wurden über den beabsichtigten Termin bereits in Kenntnis gesetzt. Eine konkrete Terminenennung erfolgt mit gesondertem Anschreiben.

Der Ausbau des Knotenpunktes Hafenstraße soll in vier Bauabschnitten erfolgen. Der Baubeginn ist im III. Quartal 2015 geplant und wird voraussichtlich nach ca. 1-jähriger Bauzeit beendet werden.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing, Hauptausschuss

Beschlussvorlage-Nr: 2015/039 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 48  
„Überlagernde Festsetzung zum Vorhaben- und  
Erschließungsplan Nr. 1, Germendorfer Straße“ (Text-  
baugebungsplan)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 „Überlagernde Festsetzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1, Germendorfer Straße“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 ergibt sich aus der Darstellung der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

#### **Beschlussbegründung**

In den frühen 1990er Jahren ist auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1 „Germendorfer Straße“ südlich der Uhlandstraße durch die Bodentreuhand- und Verwaltungs-AG (BOTAG) die sogenannte Stadthausiedlung entstanden. Die für die Wohnnutzung vorgesehenen Stellplätze wurden vorwiegend außerhalb der Blockinnenbereiche vorgesehen. In den Vorgartenbereichen ist die Errichtung von Stellplätzen gemäß den Festsetzungen des VEP nicht zulässig.

Die Anzahl der öffentlichen Parkplätze im Umfeld wird von vielen Bewohnern als nicht ausreichend erachtet. Zudem möchten Anwohner ihren PKW unmittelbar am Wohngebäude abstellen können. Aufgrund des erkennbaren Parkdrucks hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss 2014/048 die Stadtverwaltung beauftragt, gemeinsam mit den Eigentümergemeinschaften Lösungswege zu erarbeiten, um die angespannte Parkplatzsituation im Gebiet zu beheben.

Aufgrund der geänderten Rechtslage ist ein Änderungsverfahren zum VEP nicht möglich. Nach Rücksprache mit der rechtlichen Bauaufsicht des Landkreises Oberhavel wurde gegenüber der Stadtverwaltung die Aufstellung eines den VEP rechtlich überlagernden einfachen Textbaugebungsplans gemäß § 30 Abs. 3 BauGB empfohlen.

Im Anschluss an die Vorklärung mit der rechtlichen Bauaufsicht fand am 13. Januar 2015 ein Termin mit Vertretern der Eigentümergemeinschaften im Rathaus statt. Im Ergebnis hat man sich dazu verständigt, dem Vorschlag der Stadtverwaltung zu folgen und ein formelles Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen. Ziel ist eine überlagernde Satzung mit der Textfestsetzung zur Zulässigkeit von offenen Stellplätzen in den Vorgartenbereichen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 48. Die Erstellung der Satzung erfolgt verwaltungsintern. Die Eigentümer werden schriftlich über die beabsichtigte Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt. Im Rahmen des Planverfahrens wird nach Vorliegen eines Planentwurfes der Öffentlichkeit sowie den Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Behörden die Möglichkeit gegeben sich zur Planung zu äußern und Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden im Rahmen der formellen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in die Planung einbezogen. Zum Ende des Verfahrens muss die Stadtverordnetenversammlung den Bau-

ungsplan als Satzung beschließen bevor die Verwaltung den Plan ausfertigt und in Kraft setzen kann.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Überlagernde Festsetzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1, Germendorfer Straße“ umfasst die Grundstücke zwischen Chopinweg, Uhlandstraße, Wagnerstraße und dem westlich des Beethovenwegs verlaufenden Fußweges. Dies sind folgende Flurstücke in der Gemarkung Velten, Flur 2: 327/10, 327/11, 327/12, 327/13, 327/14, 327/15, 327/16, 327/17, 327/18, 327/19, 327/20, 327/21, 327/22, 327/23, 327/24, 327/25, 327/26, 327/27, 356, 357, 358, 359 (vgl. Anlage 1).

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing

Beschlussvorlage-Nr: 2015/040 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Velten für die Teilbereiche 1 und 20**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende Abwägung zur Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilbereiche 1 und 20 und bestätigt die Änderungen des Flächennutzungsplans als Beschluss.

#### **Beschlussbegründung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat auf ihrer Sitzung am 11.12.2014 für die Änderungsbereiche 2 bis 19 den Feststellungsbeschluss zur Flächenutzungsplanänderung gefasst (Beschluss-Nr. 2014/058). Mit gleichem Beschluss wurde der geänderte Entwurf der Änderungsbereiche 1 und 20 gebilligt und die erneute Auslegung beschlossen.

Der Änderungsbereich 1 (Bärenklauer Weg) befindet sich nördlich der Bundesautobahn 10 und westlich der Germendorfer Chaussee. Der Änderungsbereich 20 (Pinnower Chaussee) befindet sich östlich der Bundesautobahn 111 und nordwestlich der Pinnower Chaussee. In beiden Änderungsbereichen sind die zuvor im Entwurf dargestellten Wohnbauflächen entfallen, da die Darstellungen von Wohnbauflächen an dieser Stelle nicht mit den Zielen der Raumordnung sowie mit den immissionsschutzrechtlichen Regelungen vereinbar waren. Somit gelten in diesen Bereichen wieder die Darstellungen des derzeit rechtswirksamen Flächenutzungsplans von 2001, welcher hier Grünflächen vorsieht. Im Änderungsbereich 1 bleibt die geänderte Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ weiterhin bestehen. Hier wurde das Planzeichen korrigiert.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18. August 2014 mit der Begründung in der Fassung vom 10. Februar 2015 wurde in der Zeit vom 23. Februar 2015 bis einschließlich 27. März 2015 öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Es ist während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2015 sind 16 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, an der Bau-

leitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 23. März 2015 gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind acht Stellungnahmen abgegeben worden.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen. Der fachliche Abwägungsvorschlag liegt dieser Beschlussvorlage an. Die FNP-Änderungen sind durch die SVV zu beschließen und gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Oberhavel zur Genehmigung vorzulegen.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing, Hauptausschuss

**Beschlussvorlage-Nr: 2015/041** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Bebauungsvariante zum Verkauf des Grundstücks Breite Straße 78 A, Gemarkung Velten, Flur 6, Flurstück 100**

Auf den Grundstücken

- Breite Straße 78 A, Gemarkung Velten, Flur 6, Flurstück 100, mit einer Größe von 530 m<sup>2</sup> (Eigentümer Stadt Velten) und
- Breite Straße 79, Gemarkung Velten, Flur 6, Flurstücke 99/1, 99/3, 101, 103 mit einer Gesamtgröße von 1.607 m<sup>2</sup> (Privateigentum)

soll das Projekt des Bewerbers

A) mit dem Neubau von zwei barrierefreien und rollstuhlgerechten Gebäuden mit insgesamt 28 Wohneinheiten,

oder

B) mit dem Neubau eines Gebäudes mit 9 Wohneinheiten. Die 3 Wohnungen im Erdgeschoss sind barrierefrei zu erreichen,

realisiert werden.

### **Beschlussbegründung**

Mit Beschluss-Nr. 2012/051 vom 30.08.2012 sollte das Grundstück Breite Straße 78 A öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben werden. Hierzu wurde ein Exposé erarbeitet, welches die gemeinsame Vermarktung mit dem Eigentümer des Nachbargrundstücks Breite Straße 79 vorsieht. Beide Flächen haben eine Gesamtgröße von 2.137 m<sup>2</sup>. Beide Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Innenstadt Velten“. In den städtebaulichen Zielen, die wesentlicher Bestandteil des Exposés sind, wurden die Rahmenbedingungen für die Neubebauung beider Grundstücke formuliert und auf die benachbarte historische Bebauung hingewiesen.

Das Exposé wurde am 15.08.2012 erstellt. Dessen öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Velten, durch Aushänge in den Schaukästen, durch Information auf der Homepage der Stadt Velten und durch Weitergabe an Dritte. Durch eine Informationstafel am Grundstück wurde auf den Verkauf hingewiesen. Mehrere Interessenten haben in der Verwaltung nachgefragt. Zwei Bewerber haben jeweils ein verbindliches Kaufangebot mit Bebauungskonzept eingereicht. Beide Vorhaben erfüllen die städtebaulichen Anforderungen des Exposés und sind somit im Sanierungsgebiet zulässig.

Zur sanierungsrechtlichen Beurteilung der Vorhaben wurden zusätzlich vom Sanierungsträger Stellungnahmen eingefordert. Das Einvernehmen des Eigentümers des Nachbargrundstücks ist hinsichtlich beider Bauvorhaben erteilt worden.

Da der Verkauf des städtischen Grundstücks gemeinsam mit dem Nachbargrundstück Breite Straße 79 vollzogen werden soll, ist zu beachten, dass die Vermarktungsvollmacht für das Nachbargrundstück am 30.06.2015 ausläuft. Sollte sich die Stadtverordnetenversammlung nicht für den Verkauf an einen der beiden Bewerber entscheiden, so wird der Eigentümer das Grundstück eigenständig vermarkten. Der Stadt bleibt in diesem Fall das eigene Grundstück Flur 6, Flurstück 100, mit einer Größe von 530 m<sup>2</sup> zur Entwicklung.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing

**Beschluss-Nr: 2015/042** Einreicher: SPD/FWO-Fraktion  
**Sicherheit an Ampelkreuzung L20/L172 weiter erhöhen**

Die Bürgermeisterin wird gebeten, sich erneut für die Steigerung der Verkehrssicherheit an der Ampelkreuzung L20/L172 bei der Straßenverkehrsbehörde einzusetzen. Insbesondere unterstützen wir die Bürgermeisterin und die Stadtverwaltung in der Forderung zur Genehmigung von grünen Linksabbiegerpfeilen zur Gewährleistung einer schnellen Beräumung des Kreuzungsbereiches.

### **Beschlussbegründung**

Die Ampelkreuzung L20/L172 ist kein Musterbeispiel für verkehrssichere Ampeln. Die Stadtverordnetenversammlung und die Stadtverwaltung konnten gemeinsam in der Vergangenheit Verbesserungen erwirken, um die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer und den Verkehrsfluss zu erhöhen.

Aber noch immer gibt es Defizite. So könnte mit einem zusätzlichen grünen Linksabbiegerpfeil den Linksabbiegern auf der Kreuzung signalisiert werden, dass der Gegenverkehr rot hat. Damit kann der Verkehrsfluss erhöht werden, da die Kreuzung schneller für die andere Fahrtrichtung geräumt werden kann. Zudem würden eventuell gefährliche Situationen vermieden.

Leider blieb die erste Initiative der Stadtverwaltung erfolglos. Wir möchten die Stadtverwaltung und die Bürgermeisterin in ihrem Bestreben ermutigen und würden uns wünschen, dass die Stadtverwaltung erneut aktiv wird und sich bei der Verkehrsbehörde dafür einsetzt, dass die Sicherheit und der Verkehrsfluss an der Ampelkreuzung L20/L172 weiter verbessert wird.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr: 2015/043** Einreicher: Fraktion PRO Velten  
**Evaluierung des Stadtmarketingkonzeptes der Stadt Velten**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Stadtmarketingkonzept aus dem Jahr 2008 zeitnah zu evaluieren. Dabei soll überprüft werden, welche der damals erarbeiteten Maßnahmen noch offen sind, ob dieses Offene noch relevant ist und welche Themen ggf. zusätzlich anzugehen sind. Aus den Ergebnissen soll ein aktualisiertes Maßnahmenpaket abgeleitet werden.

Es wird empfohlen, die Evaluierung im Rahmen eines Workshops abzustimmen.

Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung werden die Ergebnisse zeitnah zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Mit der Evaluierung wird ggf. ein externes geeignetes Beratungsunternehmen beauftragt.

### **Beschlussbegründung**

Das derzeitige Stadtmarketingkonzept muss aus unserer Sicht auf Aktualität überprüft werden. Die Konzeption ist im Jahr 2008 erstellt worden, die Erarbeitung erfolgte von Juni 2006 bis Ende 2007. Seit dem hat sich nicht nur die Stadt in ihrem Erscheinungsbild geändert, sondern auch die Rahmenbedingungen im Wettbewerb mit anderen Kommunen. In den sich anschließenden Beratungen soll vor allem das Augenmerk auf die sukzessive Umsetzung des Maßnahmenplans geachtet werden. Die Umsetzung der Maßnahmen soll helfen, dass 'Wir-Gefühl' nach innen und ein profiliertes Auftreten nach außen zu entwickeln.

Damit das Gelingen kann, ist eine Überprüfung des Konzeptes unerlässlich. Wie auch die Erarbeitung der Konzeption unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt ist, so ist dies auch für die Evaluierung von großer Wichtigkeit. Wir empfehlen daher die Einbeziehung wichtiger Akteure im Rahmen eines Workshops unter fachlicher Federführung. Im Rahmen der Haushaltsberatungen sind entsprechende Haushaltsmittel eingestellt worden und stehen in diesem Jahr zur Verfügung.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Mitteilungsvorlage-Nr. 2015/044 Einreicher: Fraktion PRO Velten

### **Änderung der Besetzung im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport**

Herr Andreas Zinnow wird als sachkundiger Einwohner zum 30.04.2015 abberufen.

Frau Nancy Große, wohnhaft in 16727 Velten, Bergstr. 43b wird als sachkundige Einwohnerin ab dem 01.05.2015 in den o. a. Ausschuss berufen.

Zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr. 2015/045

Einreicher: Stadtverwaltung

**Aufstellung des Textbebauungsplans Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels“ in der Stadt Velten für die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB und für die Geltungsbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne (nach § 30 BauGB)**

**Hier: Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses**

Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich (Anlage 1) i.V.m. Satz 2 dieses Beschlusses wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Textbebauungsplan Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels“ aufgestellt. Der Geltungsbereich des Textbebauungsplans umfasst zum einen die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB in der Stadt Velten und zum anderen die Plangebiete der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1: Vorhaben- und Erschließungsplan Germendorfer Straße (VEP), Nr. 2: Parkstadt Velten (VEP), Nr. 3: Wohnpark am Kuselhain 1 (VEP), Nr. 6: Wohnpark am Kuselhain 2 (VEP), Nr. 10.1: Teilbereich A Businesspark Velten - Wall AG,

Nr. 10.2: Teilbereich A Businesspark – Baustufe 2, zwischen Hohenschöppinger Straße und Havelring Velten, Nr. 12: Wohngebiet „Am Heidekrug“, Nr. 16: Gewerbe- und Industriegebiet „Am Heidekrug“, Nr. 26: Breite Straße 9, Nr. 27: Dreieck Bötzower Straße/Kurze Straße, Nr. 29: Zwischen Mühlenstraße und Ziegeleiweg, Nr. 32: Rosa-Luxemburg-Straße, Nr. 33: Bahnhof /Bahnhofsumfeld, Nr. 36: Bergstraße Ecke Uhlandstraße, Nr. 37: Parkstadt Velten zwischen Amalienstraße und Am Tonberg, Nr. 38: Wohnbebauung südliche Feldstraße, Nr. 39: Erweiterung des REWE-Marktes an der Rosa-Luxemburg-Straße“ (vorh. BP), Nr. 40: Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße und Nr. 44: „Wohnbebauung zwischen Kochstraße und Kremmener Straße - nördlich Friedhof“. Flächen des Außenbereichs nach § 35 BauGB gehören nicht zum Geltungsbereich.

### **Beschlussbegründung**

#### **Anlass und Erfordernis der Planung:**

Das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgenden Aspekten:

Mit dem in Aufstellung befindlichen Einzelhandels- und Zentrenkonzept formuliert die Stadt Velten die Grundsätze und Ziele zur Steuerung ihrer Einzelhandelsentwicklung bis zum Jahr 2020. Neben umfassenden Aussagen zur Stabilisierung und weiteren Entwicklungsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Velten rund um den Markt werden vorausschauend die weiteren Entwicklungspotentiale der bestehenden oder künftig zu entwickelnden Einzelhandelsstandorte ermittelt und bestimmt.

Die entwickelten Ziele und Maßnahmen zur Einzelhandelssteuerung und zur Stabilisierung bzw. weiteren Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches sind im nächsten Schritt planungsrechtlich mittels der verbindlichen Bauleitplanung zu sichern, um ihre Rechtswirksamkeit gegenüber Dritten (Eigentümern, Projektentwicklern, Händlern etc.) herzustellen.

Gleichzeitig liegen für das Siedlungsgebiet der Stadt derzeit mehrere Ansiedlungsbegehren von Projektentwicklern vor, deren Realisierung gegebenenfalls die Umsetzung der Zielstellungen für die Innenstadtentwicklung sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung verhindern oder zumindest deutlich erschweren würden.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gegen die Zurückstellung des Bauantrags zur Erweiterung und zum Umbau des Aldi-Marktes in der Rosa-Luxemburg-Straße 22 wurde außerdem eine externe Rechtsprüfung veranlasst. Im Ergebnis dieser Rechtsprüfung wurde erkannt, dass der gefasste Aufstellungsbeschluss, welcher die rechtliche Grundlage für die Aufstellung der Veränderungssperre bildet, rechtsfehlerhaft ergangen ist. Mit dem Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit sollen mögliche Rechtsmängel im bisherigen Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mit der vorliegenden Beschlussfassung behoben werden.

#### **Geltungsbereich des Bebauungsplans:**

Der Geltungsbereich des Textbebauungsplans umfasst zum einen die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB in der Stadt

Velten und zum anderen die Änderung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne:

- Nr. 1: Vorhaben- und Erschließungsplan Germendorfer Straße (VEP),
- Nr. 2: Parkstadt Velten (VEP),
- Nr. 3: Wohnpark am Kuschelhain 1 (VEP),
- Nr. 6: Wohnpark am Kuschelhain 2 (VEP),
- Nr. 10.1: Teilbereich A Businesspark Velten - Wall AG,
- Nr. 10.2: Teilbereich A Businesspark - Baustufe 2, zwischen Hohenschöppinger Straße und Havelring Velten,
- Nr. 12: Wohngebiet „Am Heidekrug“,
- Nr. 16: Gewerbe- und Industriegebiet „Am Heidekrug“,
- Nr. 26: Breite Straße 9,
- Nr. 27: Dreieck Bötzower Straße/Kurze Straße,
- Nr. 29: Zwischen Mühlenstraße und Ziegeleiweg,
- Nr. 32: Rosa-Luxemburg-Straße,
- Nr. 33: Bahnhof/Bahnhofsumfeld,
- Nr. 36: Bergstraße Ecke Uhlandstraße,
- Nr. 37: Parkstadt Velten zwischen Amalienstraße und Am Tonberg,
- Nr. 38: Wohnbebauung südliche Feldstraße,
- Nr. 39: Erweiterung des REWE-Marktes an der Rosa-Luxemburg-Straße“ (vorh. BP),
- Nr. 40: Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße,
- Nr. 44: „Wohnbebauung zwischen Kochstraße und Kremmener Straße - nördlich Friedhof“.

Flächen des Außenbereichs nach § 35 BauGB gehören nicht zum Geltungsbereich.

#### **Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes:**

Die Stadt Velten beabsichtigt, die Innenstadt in ihrer Funktion als zentraler Versorgungsbereich zu erhalten und die weitere Entwicklungsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches dauerhaft zu ermöglichen und sicherzustellen. Hierfür sollen unter Anwendung von § 9 Abs. 2a BauGB für den unbeplanten Innenbereich und unter Anwendung von § 1 Abs. 3 bis 10 BauNVO in Verbindung mit den Vorschriften über die Baugebiete der BauNVO für die zu ändernden Bebauungspläne die folgenden städtebaulichen Planungsziele verfolgt werden:

- Erhaltung, Stärkung und weitere Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches,
- Planungsrechtliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches,
- Lenkung der Einzelhandelsentwicklungen auf städtebaulich geeignete Standorte,
- Ausschluss und/oder Einschränkung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben an ungeeigneten sowie nicht integrierten Standorten,
- Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und
- Sicherung der weiteren Innenentwicklung der Gesamtstadt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimmen: 22; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1**

*(siehe auch Seite 19)*

**Beschluss-Nr: 2015/046**

Einreicher: Stadtverwaltung

#### **Satzung der Stadt Velten über eine Veränderungssperre für das Grundstück Rosa-Luxemburg-Straße 22, Flurstücke 167/2 und 189**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die anliegende Veränderungssperre für das Grundstück Rosa-Luxemburg-Straße 22, Flurstücke 167/2 und 189 als Satzung.

#### **Beschlussbegründung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat in ihrer Sitzung am 30.04.2015 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 2015/045), den Textbebauungsplan „Steuerung des Einzelhandels“ in der Stadt Velten für das folgende Gebiet aufzustellen: Zum einen wird für die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB der Textbebauungsplan aufgestellt und zum andern erfolgt die Aufstellung durch Änderung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1: Vorhaben- und Erschließungsplan Germendorfer Straße (VEP), Nr. 2: Parkstadt Velten (VEP), Nr. 3: Wohnpark am Kuschelhain 1 (VEP), Nr. 6: Wohnpark am Kuschelhain 2 (VEP), Nr. 10.1: Teilbereich A Businesspark Velten - Wall AG, Nr. 10.2: Teilbereich A Businesspark - Baustufe 2, zwischen Hohenschöppinger Straße und Havelring Velten, Nr. 12: Wohngebiet „Am Heidekrug“, Nr. 16: Gewerbe- und Industriegebiet „Am Heidekrug“, Nr. 26: Breite Straße 9, Nr. 27: Dreieck Bötzower Straße/Kurze Straße, Nr. 29: Zwischen Mühlenstraße und Ziegeleiweg, Nr. 32: Rosa-Luxemburg-Straße, Nr. 33: Bahnhof/Bahnhofsumfeld, Nr. 36: Bergstraße Ecke Uhlandstraße, Nr. 37: Parkstadt Velten zwischen Amalienstraße und Am Tonberg, Nr. 38: Wohnbebauung südliche Feldstraße, Nr. 39: Erweiterung des REWE-Marktes an der Rosa-Luxemburg-Straße“ (vorh. BP), Nr. 40: Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße und Nr. 44: „Wohnbebauung zwischen Kochstraße und Kremmener Straße - nördlich Friedhof“. Flächen des Außenbereichs nach § 35 BauGB gehören nicht zum Geltungsbereich.

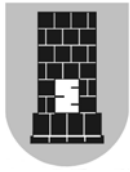
Zur Sicherung der Planung ist daher die Aufstellung einer Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB für das Grundstück Rosa-Luxemburg-Straße 22, Flurstücke 167/2 und 189 städtebaulich erforderlich.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimmen: 22; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1**

*(Abdruck der Satzung siehe Seite 20)*

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschluss- oder Mitteilungsvorlagen und die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können oder im Internet auf der Homepage der Stadt Velten unter der Rubrik Verwaltung/Politik - Ratsinfosystem - Recherche abgerufen werden können.



## STADT VELTEN

### Hauptsatzung der Stadt Velten

Auf Grundlage von § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 30.04.2015 mit Beschluss-Nr. 2015/019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name der Stadt
- § 2 Wappen und Dienstsiegel
- § 3 Historische Bezeichnung „Ofenstadt Velten“
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 7 Stadtverordnetenversammlung
- § 8 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände
- § 9 Mitteilungspflicht von ausgeübten Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Inkrafttreten

#### § 1

##### Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Velten“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte trägt die Bezeichnung „Bürgermeister“.

#### § 2

##### Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen grünen Kachelofen auf silbernem Grund.
- (2) Die Dienstsiegel der Stadt tragen Namen und Wappen der Stadt und gleichen in ihrer Form dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel.

#### § 3

##### Historische Bezeichnung „Ofenstadt Velten“

Die Stadt Velten kann aus historischen Gründen die althergebrachte Bezeichnung „Ofenstadt Velten“ tragen.

#### § 4

##### Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt Velten ihre

betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung und ständigen Ausschüssen
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

- (2) Die näheren Einzelheiten der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner werden durch die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Velten geregelt.

#### § 5

##### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (2) Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet in Form eines Tätigkeitsberichtes mindestens einmal jährlich dem zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit. Der Bericht ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

#### § 6

##### Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Velten Funktionen oder Personenbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

#### § 7

##### Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt gemäß Geschäftsordnung, so oft es die Geschäftslage erfordert, zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.



- (3) Der Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

## § 8

### Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Velten sofern der Wert 25.000,- EUR nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

## § 9

### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, so weit dieses für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

## § 10

### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Velten, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Velten“. Die umfasst auch die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Stadtverwaltung, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder des sonstigen Schriftstückes nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige Bekanntmachungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

- a) Bekanntmachungskasten 1, Rathausstraße 10, vor dem Rathaus
- b) Bekanntmachungskasten 2, Germendorfer Straße 73, vor der Kegelhalle
- c) Bekanntmachungskasten 3, Hermann-Aurel-Zieger-Straße 20, vor der Löwenzahn-Grundschule Velten-Süd
- d) Bekanntmachungskasten 4, Am Tonberg 1, neben der Bushaltestelle
- e) Bekanntmachungskasten 5, Ahornstraße 37, neben dem Trafohäuschen

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang 3 volle Tage vor dem Sitzungstag.

## § 11

### Inkrafttreten

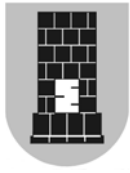
Die Hauptsatzung der Stadt Velten tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Velten, den 05.05.2015

Ines Hübner  
Bürgermeisterin



# Öffentliche Bekanntmachungen



## STADT VELTEN Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Velten

Aufgrund § 28 Abs.2 Nr.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 30.04.2015 mit Beschluss-Nr. 2015/018 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Erster Abschnitt: Gemeindevertretung

- § 1 Stadtverordnete
- § 2 Fraktionen
- § 3 Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung
- § 4 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 5 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 6 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 8 Sitzungsleitung
- § 9 Sitzungsablauf
- § 10 Redeordnung
- § 11 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 12 Behandlung der Tagesordnungspunkte; Unterbrechung und Vertagung
- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Abstimmungen
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 17 Einzelwahlen und Gremienwahlen
- § 18 Niederschrift
- § 19 Sitzordnung

#### Zweiter Abschnitt: Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- § 20 Fachausschüsse
- § 21 Verfahren in den Ausschüssen

#### Dritter Abschnitt: Hauptausschuss

- § 22 Hauptausschuss
- § 23 Zuständigkeit und Verfahren

#### Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten

### Erster Abschnitt Gemeindevertretung

#### § 1 Stadtverordnete

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

#### § 2 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörigen Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 3 Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. Sind alle gewählten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auch alle Stellvertreter verhindert, hat die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich einen oder

mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt der an Lebensjahren Älteste, nicht verhinderte Stadtverordnete die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

#### § 4

##### Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein.
- (2) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens acht Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin, (regelmäßige Ladungsfrist) zugehen.
- (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf zwei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Einberufung kann in diesen Fällen auch per E-Mail oder telefonisch erfolgen.

#### § 5

##### Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind bis spätestens 11:00 Uhr des der Stadtverordnetenversammlung vorausgehenden Arbeitstages beim Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Antragsteller kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung nicht möglich, ist die Anfrage in der nächsten Sitzung oder bis dahin schriftlich zu beantworten. Die Antwort ist allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

#### § 6

##### Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dreizehnten Tages vor dem Tag der Sitzung
  - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
  - b) einer Fraktion oder
  - c) von dem Bürgermeisterdem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von Anträgen, die nach diesem Tag benannt werden, entscheidet der Vor-

sitzende der Stadtverordnetenversammlung nach pflichtgemäßen Ermessen.

- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

#### § 7

##### Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind durch den Bürgermeister entsprechend der geltenden Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (4) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Fachbereichsleiter/Fachdienstleiter der Stadtverwaltung können an der Stadtverordnetenversammlung als Sachauskunftspersonen im Benehmen mit dem Bürgermeister teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden, wenn es der Erläuterung des Sachverhaltes dient.
- (6) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen. Gleiches gilt für Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen zu Zwecken der Stadtverordnetenversammlung.

#### § 8

##### Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (5) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverord-

netenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

- (6) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

## **§ 9**

### **Sitzungsablauf**

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in folgender Reihenfolge durchgeführt:
  - a) Eröffnung der Sitzung,
  - b) Feststellung der Tagesordnung,
  - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgK-Verf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - d) Bericht des Bürgermeisters
  - e) Einwohnerfragestunde
  - f) Anfragen der Stadtverordnetenversammlung
  - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- (2) Ist nach § 36 Abs.2 BbgKVerf in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten, werden die Sitzungen in folgender Reihenfolge durchgeführt:
  - a) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - b) Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten,
  - c) Behandlung der Tagesordnungspunkte

## **§ 10**

### **Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Dabei sollten die Stadtverordneten ihre Wortbeiträge auf maximal fünf Minuten beschränken. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Den Mitarbeitern der Verwaltung kann gemäß § 7 Abs.5 GeschO das Wort zu Sachbeiträgen und Erläuterungen erteilt werden.

## **§ 11**

### **Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

- (1) Die nach Hauptsatzung der Stadt Velten und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Velten in

der jeweils gültigen Fassung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

## **§ 12**

### **Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Sämtliche Beschlussvorlagen werden zur erstmaligen Beratung auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt und die Beschlussvorlagen mit der Einladung zur Sitzung ausgereicht.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
  - a) durch Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisen oder
  - c) vertagen.
- (3) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung tagt in der Regel in der Zeit von 18:30 bis 22:00 Uhr. Ausnahmen beschließt die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag des Bürgermeisters oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### **§ 13 Beschlussfähigkeit**

Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange dies nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt § 38 BbgKVerf.

### **§ 14 Abstimmungen**

- (1) Beschlüsse kommen durch Abstimmung oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl vorgeschrieben ist, wird abgestimmt.
- (2) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.
- (4) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (5) Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (6) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Beschlussvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (7) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

### **§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie sind durch Aufheben beider Hände gegenüber dem Vorsitzenden zu signalisieren. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) auf Einhaltung der Tagesordnung
  - b) auf Beendigung der Aussprache
  - c) auf Schluss der Redeliste
  - d) auf Verweisung in einen Ausschuss
  - e) auf Vertagung
  - f) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
  - g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang ohne Unterbrechung des aktuellen Redners.
  - (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Stadtverordneter für und gegen den Antrag sprechen. Dann ist über den Antrag abzustimmen. Eine vorhandene Redeliste ist abzuarbeiten.
  - (4) Sofern ein Antrag zur Geschäftsordnung nach § 15 Abs. 1 Punkt b und c gestellt wird, so ist sicherzustellen, dass jeder Fraktion die noch nicht zur Sache gesprochen hat das Wort zu erteilen ist.

### **§ 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Vorsitzende oder auf dessen Antrag die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 17 Einzelwahlen und Gremienwahlen**

- (1) Die Vorschriften der §§ 40, 41 BbgKVerf gelten entsprechend.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (6) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

### **§ 18 Niederschrift**

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
- i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
- j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist mit den Beschlussvorlagen gem. § 12 Abs. 1 spätestens jedoch 12 Arbeitstage nach dem Sitzungstermin den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung auszureichen.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch Abdruck der Beschlusstexte sowie der Begründungen der Beschlussvorlagen im Amtsblatt der Stadt Velten.

(6) Der öffentliche Teil der Niederschrift ist im Rats- und Bürgerinformationssystem zu veröffentlichen.

### **§ 19 Sitzordnung**

Die Sitzordnung innerhalb der Stadtverordnetenversammlung legt der Vorsitzende gemäß § 37 Abs.1 BbgKVerf in der konstituierenden Sitzung fest.

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 20**

#### **Fachausschüsse**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige Fachausschüsse.

(2) Einzelheiten zur Bildung und Zusammensetzung der Fachausschüsse werden in der Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten geregelt.

### **§ 21**

#### **Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in der Hauptsatzung der Stadt Velten in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

(3) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Hauptausschuss**

### **§ 22**

#### **Hauptausschuss**

(1) In der Stadt Velten wird ein Hauptausschuss gebildet, bestehend aus Bürgermeister und 7 weiteren Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Der Hauptausschuss ist gleichzeitig Werksausschuss für den städtischen Eigenbetrieb.

### **§ 23**

#### **Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Der Hauptausschuss behandelt und beantwortet Petitionen der Veltener Einwohner. Der Hauptausschuss stimmt die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander ab und beschließt über die Angelegenheiten nach § 50 Abs.2 BbgKVerf, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs.1 Nr.5 BbgKVerf). Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit in der Gemeinde zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. Der Hauptausschuss ist somit insbesondere zuständig für:

a) Abschlüsse, Änderungen und Aufhebungen von Geschäften über Vermögensgegenstände ab einem Betrag von 25.000 EUR,

b) den Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen ab 50.000 EUR,

c) Entscheidungen zum Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschlüsse von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert den Betrag von 25.000 EUR überschreitet,

d) die Vergabe von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen, nach der VOL und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach VOF sowie HOAI ab einem Wert von 50.000 EUR.

- (2) Des Weiteren berät der Hauptausschuss über alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings sowie Satzungen.
- (3) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (5) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem

Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

- (6) Die verkürzte Ladungsfrist beträgt 2 Tage.

#### **Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen**

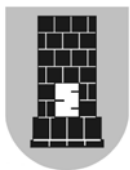
##### **§ 24 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Velten, 01.05.2015

Hans-Jörg Pötsch  
Vorsitzender der SVV

## Öffentliche Bekanntmachungen



## STADT VELTEN

### Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Velten

Aufgrund von §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 4 der Hauptsatzung der Stadt Velten hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 30.04.2015 mit Beschluss-Nr. 2015/020 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen.

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Velten werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

#### § 2

##### Einwohnerfragestunde

- 1) In der Einwohnerfragestunde im Rahmen von öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Einwohner berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt Velten an die Stadtverordnetenversammlung oder

den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge zu unterbreiten.

- 2) In der Einwohnerfragestunde der ständigen Ausschüsse sind alle Einwohner berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen der jeweiligen Sitzung oder anderen Angelegenheiten des jeweiligen Ausschusses zu stellen sowie Vorschläge zu unterbreiten.
- 3) Die Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung findet nach dem Bericht des Bürgermeisters statt und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- 4) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich. In der Sitzung nicht beantwortete oder behandelte Fragen sind grundsätzlich innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu beantworten.
- 5) Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner.

### § 3 Einwohnerversammlung

- 1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnern in Einwohnerversammlungen erörtert werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt bzw. Teile der Stadt betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt oder Teile der Stadt verbunden ist.
- 2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheiten beantragt wird. Der Antrag muss von 5 von Hundert der Einwohner ab vollendetem 16. Lebensjahr unterschrieben sein.
- 3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt oder der Bürgermeister dies für erforderlich hält.
- 4) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, die Einwohnerversammlung ein.  
Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften über die Bekanntmachung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.
- 5) Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung. Er kann weitere Bedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden.  
Die Regelungen über das Hausrecht und die Sitzungsleitung gemäß § 37 BbgKVerf gelten.  
Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.  
Alle Personen, die in der Stadt bzw. dem begrenzten Stadtgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Vorschlagsrecht.
- 6) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

### § 4 Einwohnerbefragung

- 1) Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt eine Befragung der Einwohner durchgeführt werden.
- 2) Teilnahmeberechtigt an einer Befragung sind alle Einwohner der Stadt im Sinne des § 11 BbgKVerf. Die Befragung kann auch auf bestimmte Einwohnergruppen (z.B. Jugendliche, Senioren, Frauen, Männer) bzw. auf bestimmte Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- 3) Zum Thema der Befragung sind die Auffassungen des Bürgermeisters bzw. der Stadtverordnetenversammlung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegen.
- 4) Die zum Thema der Befragung erstellten Fragebögen werden von der Verwaltung an die Einwohner versandt.
- 5) Es ist sicherzustellen, dass jeder Einwohner nur einen Fragebogen ausfüllt.
- 6) Das Ergebnis der Befragung dient der Entscheidungshilfe zur Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung und ist vor einer weiteren Beratung des Themas öffentlich bekannt zu machen.

### § 5 Recht auf Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzungen

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und den ständigen Ausschüssen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht der Einsichtnahme kann er bis zum Tag der Sitzung während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung, Rathausstraße 10 wahrnehmen.

### § 6 Inkrafttreten

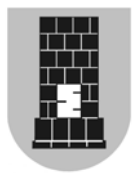
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 05.05.2015

Ines Hübner  
Bürgermeisterin



# Öffentliche Bekanntmachungen



## STADT VELTEN Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten

Aufgrund § 28 Abs.2 Nr.3 i.V.m. § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 30.04.2015 mit Beschluss-Nr. 2015/021 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
- § 3 Allgemeine Zuständigkeit
- § 4 Finanzausschuss
- § 5 Sozialausschuss
- § 6 Ausschuss für Stadtentwicklung
- § 7 Ausschuss für Sicherheit und Ordnung
- § 8 Inkrafttreten

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Zuständigkeitsordnung regelt die Zuständigkeiten der von der Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Velten gebildeten ständigen Fachausschüsse, soweit diese nicht durch Gesetz oder Hauptsatzung bereits bestimmt sind.

#### § 2

##### Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus Bürgermeister und 7 weiteren Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- b) den Finanzausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und 4 sachkundigen Einwohnern
- c) den Sozialausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und 4 sachkundigen Einwohnern
- d) den Ausschuss für Stadtentwicklung, bestehend aus 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und 4 sachkundigen Einwohnern
- e) den Ausschuss Sicherheit und Ordnung, bestehend aus 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und 4 sachkundigen Einwohnern.

Für die sachkundigen Einwohner vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen nach Maßgabe des § 43 Abs. 5 der Kommunalverfassung.

Die Geschäftsordnung der Stadt Velten regelt im § 21 die Verfahren in den Ausschüssen

#### § 3

##### Allgemeine Zuständigkeiten

- (1) Die ständigen Fachausschüsse nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Velten sind beratende und empfehlende Ausschüsse im Sinne des § 43 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Sie unterstützen die Entscheidungsprozesse durch ihre beratende Tätigkeit und sprechen für die Beschlüsse, die durch die entscheidenden Gremien zu fassen sind, Empfehlungen aus.
- (2) Sämtliche Beratungsgegenstände der Stadtverordnetenversammlung und ihrer ständigen Ausschüsse sind entsprechend der nachfolgend geregelten Zuständigkeiten grundsätzlich in dem jeweils zuständigen Ausschuss zu beraten und mit entsprechender Empfehlung dem letztentscheidenden hauptamtlichen Bürgermeister, dem Hauptausschuss oder der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

#### § 4

##### Finanzausschuss

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel, die Vorbereitung der Haushaltssatzung, des Finanz- und Investitionsplans sowie des Stellenplans,
- die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt gemäß der BbgKVerf und die Entlastung des Bürgermeisters,
- Angelegenheiten mit erheblicher finanzieller Bedeutung, die Festsetzung von Steuern und sonstigen öffentlich rechtlichen Abgaben sowie privatrechtlichen Entgelten,
- über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 70 BbgKVerf sowie der Haushaltssatzung der Stadt Velten
- Erlass über 5.000 EUR  
Dies gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen des Kämmers.
- den Abschluss und die Kündigung von mehrjährigen Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 15.000 EUR
- die Entscheidung über den Rangrücktritt, wenn die Wertgrenze über 10.000 EUR liegt.

Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten.

## § 5 Sozialausschuss

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit im Bereich Schule, Kindertagesstätten, Sport und Kultur und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- Angelegenheiten der Schulen, deren Schulträger die Stadt Velten ist sowie allgemeine Fragen des Schulwesens, insbesondere der Schulorganisation
- alle Angelegenheiten der Stadt als Träger der Kindertagesstätten
- Angelegenheiten der Stadtbibliothek
- Satzungen
- Erlass von Richtlinien zur Förderung der Jugend, der Senioren, der Kultur und des Sports
- sportliche und kulturelle Höhepunkte in der Stadt
- die Verteilung von Zuschüssen an Vereine und Verbände

Im Sozialausschuss ist ein Vertreter des Seniorenbeirates mit dem Status eines sachkundigen Einwohners teilnahmeberechtigt.

## § 6 Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit im Bereich Stadtentwicklung, Hochbau, Tiefbau sowie des Bauhofes und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- Satzungen
- vorbereitende und verbindliche Bauplanung und Stadtentwicklung
- Verkehrsentwicklungsplanung sowie informeller Planung
- alle Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- die Ausübung des Vorkaufsrechts nach BauGB
- Maßnahmen des Städtebaus und Stadtumbaus, sofern nicht zeitweilige Sonderausschüsse zu bilden sind

- Straßenwidmungen von Gemeinde- und sonstigen Straßen gem. StrG Bbg
- Abschnittsbildung im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht
- Maßnahmen des Um- und Ausbaues der Straßen, Wege und Plätze
- Veränderungssperren sowie den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB
- Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen der Bodenordnungsmaßnahmen
- Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach BauGB
- Stellungnahmen im Planfeststellungs- und Raumordnungsrecht
- die Offenlage von informellen Planungen
- Maßnahmen zur Förderung des Stadtmarketings

## § 7 Ausschuss für Sicherheit und Ordnung

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit im Bereich Sicherheit und Ordnung und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- Satzungen
- alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brandschutzes, Katastrophenschutz sowie der kommunalen Ordnungsbehörde soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Velten fallen.

## § 8 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 05.05.2015

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

### Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten, 8. Sitzung am 11.06.15

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

# Öffentliche Bekanntmachungen



## STADT VELTEN Öffentliche Bekanntmachung

ZUR

**Aufstellung eines Textbebauungsplans Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels“ in der Stadt Velten für die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB und für die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne (nach § 30 BauGB)**

**Hier: Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses  
(Beschluss-Nr.: 2015/045)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat in ihrer Sitzung am 30.04.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich (Anlage 1) i.V.m. Satz 2 dieses Beschlusses wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Textbebauungsplan Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels“ aufgestellt. Der Geltungsbereich des Textbebauungsplans umfasst zum einen die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB in der Stadt Velten und zum anderen die Plangebiete der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1: Vorhaben- und Erschließungsplan Germendorfer Straße (VEP), Nr. 2: Parkstadt Velten (VEP), Nr. 3: Wohnpark am Kuschelrain 1 (VEP), Nr. 6: Wohnpark am Kuschelrain 2 (VEP), Nr. 10.1: Teilbereich A Businesspark Velten - Wall AG,

Nr. 10.2: Teilbereich A Businesspark – Baustufe 2, zwischen Hohenschöppinger Straße und Havelring Velten, Nr. 12: Wohngebiet „Am Heidekrug“, Nr. 16: Gewerbe- und Industriegebiet „Am Heidekrug“, Nr. 26: Breite Straße 9, Nr. 27: Dreieck Bötzower Straße/Kurze Straße, Nr. 29: Zwischen Mühlenstraße und Ziegeleiweg, Nr. 32: Rosa-Luxemburg-Straße, Nr. 33: Bahnhof/Bahnhofsumfeld, Nr. 36: Bergstraße Ecke Umlandstraße, Nr. 37: Parkstadt Velten zwischen Amalienstraße und Am Tonberg, Nr. 38: Wohnbebauung südliche Feldstraße, Nr. 39: Erweiterung des REWE-Marktes an der Rosa-Luxemburg-Straße“ (vorh. BP), Nr. 40: Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße und Nr. 44: „Wohnbebauung zwischen Kochstraße und Kremmener Straße - nördlich Friedhof“. Flächen des Außenbereichs nach § 35 BauGB gehören nicht zum Geltungsbereich.

### Anlage 1

Lageplan mit Darstellung räumlicher Geltungsbereich des Textbebauungsplans Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels“ in der Stadt Velten für die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB und für die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne (nach § 30 BauGB)



Velten, 11.05.2015

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

Hinweis: unmaßstäbliche Verkleinerung. Das Original ist im Bürgerservice der Stadt Velten öffentlich einsehbar (siehe Bekanntmachungsanordnung für eine Ersatzbekanntmachung dazu in diesem Amtsblatt)

## Öffentliche Bekanntmachungen



### STADT VELTEN Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Velten  
für eine Ersatzbekanntmachung  
zum Beschluss zur Aufstellung eines Textbebauungsplans Nr. 41  
„Steuerung des Einzelhandels“ in der Stadt Velten für die Flächen der im Zusammenhang  
bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB und für die Geltungsbereiche der  
rechtskräftigen Bebauungspläne (nach § 30 BauGB)  
(Beschluss-Nr.: 2015/045)**

Hiermit ordne ich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 1 bis 3 der Hauptsatzung der Stadt Velten an, dass die öffentliche Bekanntmachung des im Beschluss zur Aufstellung eines Textbebauungsplans Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels“ in der Stadt Velten für die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB und für die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne (nach § 30 BauGB) (Beschluss-Nr.: 2015/045) als Anlage 1 enthaltenen Lageplans durch Auslegung zu jedermanns Einsicht ersetzt wird (Ersatzbekanntmachung).

Die Auslegung erfolgt für 14 Tage im Bürgerbüro im Bürgerservice der Stadt Velten, Rathausstraße 17, 16727 Velten, während der öffentlichen Sprechzeiten.

Die Auslegung beginnt am 01.06.2015 und endet mit Ablauf des 16.06.2015.

Die öffentlichen Sprechzeiten sind:

<b>Montag</b>	<b>8 bis 12 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8 bis 12 Uhr</b>

Die Bekanntmachungsanordnung ist zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss im Amtsblatt für die Stadt Velten 24.Jg./Nr. 3/2015 zu veröffentlichen.

Velten, angeordnet am 11.05.2015

Ines Hübner  
Bürgermeisterin



### STADT VELTEN Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung der Stadt Velten über eine Veränderungssperre für das  
Grundstück Rosa-Luxemburg-Straße 22, Flurstücke 167/2 und 189**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 30.04.2015 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

**§ 1  
Zu sichernde Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat in ihrer Sitzung am 30.04.2015 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB beschlossen, den Textbebauungsplan „Steuerung des Einzelhandels“ in der Stadt Velten für das folgende Gebiet aufzustellen (Beschluss-Nr. 2015/045): Zum einen wird für die Flächen der im

Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB der Textbebauungsplan aufgestellt und zum ändern erfolgt die Aufstellung durch Änderung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1: Vorhaben- und Erschließungsplan Germendorfer Straße (VEP), Nr. 2: Parkstadt Velten (VEP), Nr. 3: Wohnpark am Kuschelhain 1 (VEP), Nr. 6: Wohnpark am Kuschelhain 2 (VEP), Nr. 10.1 Teilbereich A Businesspark Velten - Wall AG, Nr. 10.2: Teilbereich A Businesspark - Baustufe 2, zwischen Hohenschöppinger Straße und Havelring Velten, Nr. 12: Wohngebiet „Am Heidekrug“, Nr. 16: Gewerbe- und Industriegebiet „Am Heidekrug“, Nr. 26: Breite Straße 9, Nr. 27: Dreieck Bötzower Straße/Kurze Straße, Nr. 29: Zwischen Mühlenstraße und Ziegeleiweg, Nr. 32: Rosa-Luxemburg-Straße, Nr. 33: Bahnhof/Bahnhofsumfeld, Nr. 36: Bergstraße Ecke Uhlandstraße, Nr. 37: Parkstadt Velten zwischen Amalienstraße und Am Tonberg, Nr. 38: Wohnbebauung südliche Feldstraße, Nr. 39: Erweiterung des REWE-Marktes an der Rosa-Luxemburg-Straße“ (vorh. BP), Nr. 40: Wohnbebauung

nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße und Nr. 44: „Wohnbebauung zwischen Kochstraße und Kremmener Straße - nördlich Friedhof“.  
Flächen des Außenbereichs nach § 35 BauGB gehören nicht zum Geltungsbereich.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die folgenden Grundstücke und Flurstücke:

Grundstück	Flurstück	Flur	Gemarkung
Rosa-Luxemburg Straße 22	167/2	13	Velten
Rosa-Luxemburg Straße 22	189	13	Velten

**§ 3  
Rechtswirkungen dieser Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

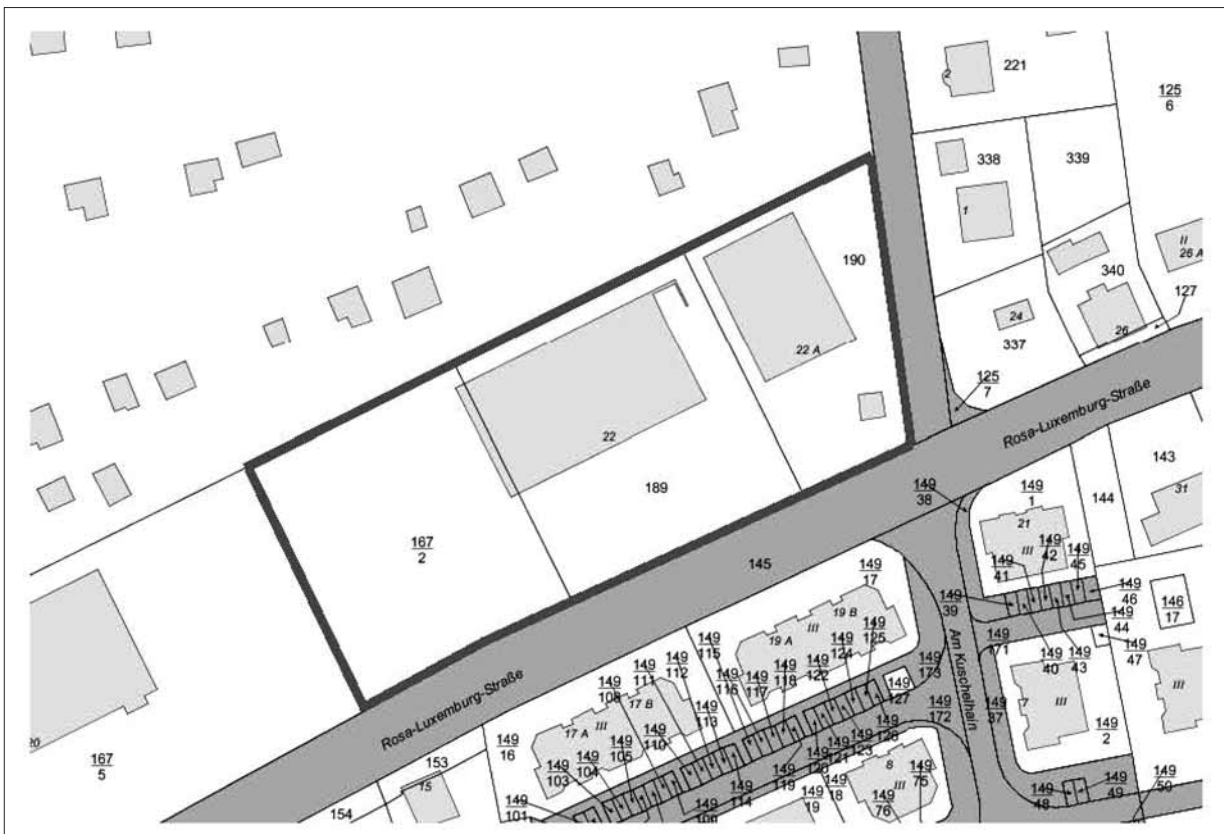
**§ 4  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velten in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Textbebauungsplan für das in §§ 1 und 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Velten, ausgefertigt am 11.05.2015

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

Informativ: Lageplan des Geltungsbereichs der Veränderungssperre



**IMPRESSUM:** Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.  
**Herausgeber:** Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,  
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,  
Tel.: 0 33 04 / 379-0, Fax: 0 33 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>  
**Ansprechpartner:** Fachbereich II - Soziales/Bürgerservice/Personal: Frau Holzerland, Tel.: 0 33 04 / 37 91 51  
**Druck:** Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 0 33 04 / 39 74-0, Fax: 0 33 04 / 56 20 39  
Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 0 33 04 / 37 91 53 zu bestellen.

## Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

### Sonstige amtliche Mitteilungen

#### Quartiersmanagement Velten-Süd im Bürgerhaus Velten-Süd

Das Quartiersmanagement Velten-Süd ist wieder im Bürgerhaus in Velten-Süd zu erreichen. Ziel des Quartiersmanagement ist es, gemeinsam mit der Bewohnerschaft und allen engagierten Akteuren sich für ein lebenswertes Velten-Süd einzusetzen.

Das Büro ist dienstags wechselnd jeweils von 10.00 - 13.00 Uhr bzw. von 15.00 - 18.00 Uhr besetzt.  
Tel.: (030) 44 36 36-30

Als Ansprechpartnerinnen stehen Frau Müller und Frau Schröder von der S.T.E.R.N. GmbH an folgenden Tagen vor Ort zur Verfügung:

#### Sprechzeiten Mai/Juni 2015:

Dienstag	26.05.2015	15-18 Uhr
Dienstag	02.06.2015	10-13 Uhr
Dienstag	09.06.2015	15-18 Uhr
Dienstag	16.06.2015	10-13 Uhr
Dienstag	23.06.2015	15-18 Uhr
Dienstag	30.06.2015	10-13 Uhr

**Ort:** Bürgerhaus, Hermann-Aurel-Zieger-Str. 21  
EG, Raum 0.1

**Kontakt:** (030) 44 36 36-30  
[qm-velten-sued@stern-berlin.de](mailto:qm-velten-sued@stern-berlin.de)

#### Ehrenpreis und ehrenamtliches Engagement 2015

Die Stadt Velten verleiht jährlich folgende Ehrenpreise:

##### 1. Ehrenpreis der Stadt Velten

Mit der Verleihung des Ehrenpreises will die Stadt Velten hervorragendes und bleibendes Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zum Wohle der Stadt Velten würdigen.

Kennen Sie in Ihrem Bekanntenkreis einen Verein, eine Person oder eine Firma, die sich besonders für unsere Stadt engagiert?

Die Ehrung ist verbunden mit einem Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Velten und einem Ehrenpräsen.

Bitte beteiligen Sie sich mit Vorschlägen und Ideen bei der Suche nach geeigneten Bewerbern. Vorschläge sind bis zum 30.09.2015 auf dem entsprechenden Formblatt ([www.velten.de](http://www.velten.de), Ortsrecht/Allgemeines Stadtrecht - Richtlinie zur Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Velten/Bewerbungsformular) oder formlos einzureichen.

##### 2. Würdigung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Velten

Diese Würdigung kann für alle Bereiche, in denen ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, erfolgen.

Es können Einzelpersonen, Vereine und Organisationen, Selbsthilfegruppen, Bürger- und sonstige Initiativen, Vertreter aus politischen, kulturellen, sportlichen,

religiösen und humanitären Bereichen sowie Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft u.a. geehrt werden.

Die Ehrung erfolgt in einem feierlichen Rahmen und besteht aus einer Ehrenurkunde.

Vorschläge können formlos unter Angabe des Namen und der Anschrift des/der zu Ehrenden sowie Begründung des Vorschlages ebenfalls bis zum 30.09.2015 bei der

Stadtverwaltung Velten

Kennwort: „Ehrenpreis der Stadt Velten“ oder

„Würdigung des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Velten“

Rathausstraße 10, 16727 Velten

eingereicht werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Rettschlag, Tel. 03304/379116, E-Mail: [rettschlag@velten.de](mailto:rettschlag@velten.de), sehr gerne zur Verfügung.

Die entsprechenden Richtlinien wurden im Amtsblatt Nr. 23. Jg./Nr. 4 - Velten, 16.05.14 veröffentlicht. Sie können diese auch unter dem folgenden Link auf der Homepage der Stadt Velten ([www.velten.de](http://www.velten.de)) einsehen: Ortsrecht/Allgemeines Stadtrecht.

## Information zur Schiedsstelle



Bürgermeisterin Ines Hübner und der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Hans-Jörg Pötsch beglückwünschten Frau Ellen Klaua zur Wahl als neue Schiedsperson und Herrn Christian Halamoda wiederholt als stellvertretende Schiedsperson

## Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle findet am 09.06.2015 um 17:30 Uhr in der oberen Etage des Bürgerservice statt. Das Büro ist über die hintere Treppe zu erreichen.

Für Anfragen ist die Schiedsstelle über die Telefonnummer 379-222, verantwortlich Frau Nitz oder über die Email-Adresse der Schiedsstelle ([schiedsstelle-velten@gmx.de](mailto:schiedsstelle-velten@gmx.de)) zu erreichen.

## Information zur Hundesteuer

Sehr geehrte Damen und Herren, häufig werden Hunde nicht ordnungsgemäß bei der Kommune zur Steuer angemeldet. Damit entsteht eine Ungleichbehandlung mit Hundehaltern, die dieser Pflicht nachkommen. Nur durch die möglichst vollständige Erfassung aller in Velten gehaltenen Hunde kann auch ein Höchstmaß an Steuergerechtigkeit erreicht werden. Dies ist auch im Interesse derjenigen Hundehalter, die ihre Hunde korrekt angemeldet haben und ihre Hundesteuer bezahlen.

**Sollten Sie einen oder mehrere Hunde halten und diese ordnungsgemäß zur Hundesteuer angemeldet haben, so brauchen Sie die weiteren Hinweise nicht zu beachten, für Sie ist die Angelegenheit erledigt. Das gleiche gilt, wenn Sie keinen Hund haben.**

Falls Sie jedoch einen oder mehrere Hunde halten und von Ihnen noch keine Anmeldung zur Hundesteuer erfolgt ist, sind Sie verpflichtet, die Anmeldung unverzüglich nachzuholen. Füllen Sie bitte den Anmeldevordruck vollständig aus und senden ihn unterschrieben an die Stadtverwaltung Velten, Steueramt, Rathausstraße 10, 16727 Velten zurück. Den Anmeldevordruck finden Sie im Bürgerinformationssystem unter [www.velten.de](http://www.velten.de), Bereich Verwaltung/Politik; Was erledige ich wo?; unter dem Anliegen Hundesteuer – Formulare. Natürlich kann jeder Hundehalter, oder solche die es werden wollen, sein Haustier auch persönlich im Rathaus, Zimmer 107 anmelden.

### Öffnungszeiten:

Montag	9 Uhr - 12 Uhr
Dienstag	9 Uhr - 12 Uhr und 13 Uhr - 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9 Uhr - 12 Uhr und 13 Uhr - 16 Uhr
Freitag	9 Uhr - 12 Uhr

### Hinweise zur Hundesteuer:

Der Hundesteuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient. Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, dem Steueramt schriftlich anzuzeigen.

Für alle angezeigten Hunde wird eine Hundesteuermarke ausgegeben (z. Zt. rote Marken). Alle Hunde müssen diese Hundesteuermarke gut sichtbar tragen, wenn sie sich außerhalb des Hauses/Grundstück aufhalten.

### Die Hundesteuer beträgt jährlich

- für den ersten Hund 43,00 EUR
- für den zweiten Hund 55,00 EUR
- für jeden weiteren Hund 67,00 EUR

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Steueramt

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Mitgliederversammlung des SC Oberhavel Velten

**Hiermit sind alle Mitglieder des SC Oberhavel Velten e.V.  
zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.07.2015 eingeladen!**

<b>Ort:</b> 16727 Velten. Germendorfer Straße 73 im Sportcasino	<b>TOP 6.</b> Entlastung des Vorstandes für die Jahresabschlüsse 2013/2014
<b>Am:</b> 01.07.2015	<b>TOP 7.</b> Beschluss zur Änderung der Satzung
<b>Zeit:</b> 18:00 Uhr	<b>TOP 8.</b> Schlussworte

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Änderungen/Erweiterungen der Tagesordnung bitte zwei Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einreichen!</b>
TOP 1. Begrüßung des Vorsitzenden	
TOP 2. Bestätigungen der Versammlungsleitung und der Protokollführung	
TOP 3. Feststellungen der Beschlussfähigkeit	<b>Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.</b>
TOP 4. Beschluss der Tagesordnung	
TOP 5. Tätigkeitsbericht des Vorstandes 2014	
TOP 5.1. Kassenbericht/Finanzen Jahresabschluss 2013 und 2014	Im Auftrag des Vorstandes
TOP 5.2. Berichte der Revisionskommission	Paul Niepalla
TOP 5.3. Aussprache/Diskussion	Präsident des SC Oberhavel Velten e.V.

### Veltener Senioren – Geburtstagskinder

#### Die Stadt gratuliert im Mai

Gollnest, Margarete 80	Grabis, Maria 82	Mehnert, Woldemar 85	Lehmann, Erhard 88
Streck, Margot 80	Reichardt, Marianne 82	Klempner, Günter 85	Sikora, Gerda 88
Jaeck, Horst 80	Girgsdies, Gertrud 83	Paeper, Anna 85	Piela, Waltraut 89
Krzoska, Dieter 80	Meier, Ingeburg 83	Linke, Edith 85	Wirth, Margot 89
Fritsch, Erika 80	Taubenheim, Gertrud 83	Schulze, Helga 85	von Sychowski, Hans-Leo 89
Koschinsky, Harry 80	Gnewikow, Helga 84	Ulbricht, Ursula 85	Schulze, Dora 90
Kaupsch, Gretel 81	Petersen, Ursula 84	Gottschalk, Gisela 86	Schulz, Harry 90
Mertens, Karl-Heinz 81	Reinke, Anneliese 84	Ryzner, Hildegard 86	Limpak, Hildegard 90
Weise, Elisabeth 81	Pfeiffer, Vera 84	Fahle, Waltraud 86	Rössler, Wilhelmina 92
Lorenz, Harry 81	Gross, Hans-Joachim 84	Roick, Helga 86	Last, Gerda 93
Westphal, Ilse 81	Schläfke, Gisela 85	Leue, Heinz 87	Kaiser, Martha 93
Fricke, Elfriede 81	Trautvetter, Anneliese 85	Cramer, Hans 87	Rippchen, Walter 94
Sotzko, Ilse 81	Fahle, Georg 85	Goral, Edith 87	Muschen, Gertrud 94
Wichmann, Ursula 82	Janotte, Heinz 85	Heinrich, Elli 87	Suchanek, Elisabeth 95
Schneider, Leonie 82	Kirsch, Werner 85	Magdanz, Franz 88	Parnemann, Hildegard 95
Rapsch, Dietrich 82	Kimmritz, Gisela 85	Manthey, Anneliese 88	Kaßner, Richard 96

#### Die Stadt gratuliert im Juni

Korndörfer, Lothar 80	Podlejski, Norbert 82	Schulz, Siegfried 85	Stiewe, Frieda 87
Lange, Doris 80	Plötz, Gisela 82	Hafemann, Gisela 85	Heinitz, Lothar 87
Pohlke, Ingrid 80	Pokorny, Martha 82	Klaus, Manfred 85	Linke, Bernhard 87
Boguth, Christel 80	Jokiel, Ursula 82	Jäke, Rosa 85	Völkel, Margarete 88
Tauferner, Waltraut 81	Krawehl, Edith 83	Hellwig, Lieselotte 85	Frank, Elli 88
Baier, Kurt 81	Fabisch, Helga 83	Bolz, Margot 85	Gohr, Brigitte 88
Lenz, Ingeborg 81	Wedekind, Renate 84	Rienau, Margot 86	Peth, Vera 89
Riedel, Alice 81	Saleski, Walter 84	Rack, Lothar 86	Lehmann, Anni 89
Pastwa, Gerhard 81	Dunitza, Klaus 84	Kühl, Irmgard 86	Kottschlag, Ursula 91
Liebenberg, Anna 81	Selle, Eva 84	Dannenberg, Günter 86	Rose, Margarete 91
Egler, Waltraud 81	Faßbender, Leonore 84	Wenzel, Edith 86	Woodt, Anne 94
Bänsch, Martin 81	Lächelt, Harry 84	Baum, Charlotte 87	
Hering, Ursula 81	Stüvcke, Manfred 84	Nägel, Günter 87	